

Satzung
der Stadt Haltern am See
über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
 - für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See
- und**
- für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See
- (Elternbeitragssatzung) vom 05.07.2019**

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 05.07.2019 - Amtsblatt Nr. 8 vom 11.07.2019;
1. Änderungssatzung vom 16.03.2020 – Amtsblatt Nr. 5 vom 16.03.2020)

Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
- für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See
und
- für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See
(Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haltern am See und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, erhebt die Stadt Haltern am See als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See.
- (3) Ebenso gilt diese Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 in Verbindung mit Angeboten nach Absatz 2.
- (4) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 1 (Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haltern am See und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege) wird nach der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 1,5 Prozent. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden.

Die Verwaltung wird zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres, dem 01.08., eine aktualisierte Übersicht über die zu entrichtenden Elternbeiträge im Internet unter www.haltern.de auf der Seite des Fachbereichs Familie und Jugend veröffentlichen.

Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 2 wird nach der Anlage 2 (Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Haltern am See) dieser Satzung festgesetzt.
Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag/Aufnahmevertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen/Angebotsformen besteht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der OGS sowie durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und/oder durch eine Tagespflegeperson betreut und/oder nimmt es an Angeboten der offenen Ganztagschulen teil, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Das Angebot nach § 1 Abs. 2 wird mit 25 Std./wchtl. berücksichtigt.

Der Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

Der Beitragszeitraum für die Betreuung in Tagespflege richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Vertrag.

Der Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag für diesen unterjährigen Zeitraum monatlich zu zahlen.

- (2) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme geben die Eltern eine verbindliche Erklärung zum voraussichtlichen Jahreseinkommen ab. Eine entsprechende Berechnungshilfe wird zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres haben die Eltern der Elternbeitragsstelle der Stadt Halten am See nachzuweisen, welche Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich erzielt wurden. Die Elternbeitragsstelle überprüft die Richtigkeit der bisherigen Beitragsfestsetzung. Ergibt sich ein höherer Elternbeitrag, sind die Beiträge nachzuzahlen. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist, auch rückwirkend, der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt

Halten am See ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Haltern am See zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses oder der Mandatsausübung für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine

andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, oder/und nutzt ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 3 ausnahmsweise drei Jahre.

- (2) Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 1 ab dem 1. Dezember vor der Einschulung beitragsfrei. Erfolgt keine vorzeitige Aufnahme in die Schule, ist der Beitrag für die bislang beitragsfreien Monate entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages nachzuzahlen.
- (3) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, an den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich teil, ist für jedes dieser Kinder der volle Beitrag zu zahlen.
Dies gilt auch dann, wenn neben dem Kind, welches an Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich teilnimmt, gleichzeitig ein weiteres Kind an Angeboten teilnimmt, für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 zu entrichten sind.
- (4) Beitragsermäßigungen nach Absatz 1 gelten nur für Kinder und deren Geschwister, die Angebote nach § 1 Abs. 1 in Haltern am See in Anspruch nehmen.
- (5) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

- (6) Elternbeiträge werden auf Antrag erlassen oder es wird, ebenfalls auf Antrag, ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. §6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt §4 Abs. 1 Satz 4.
- (7) Elternbeiträge werden ebenfalls nicht erhoben, wenn und solange das zu berücksichtigende Jahreseinkommen der Beitragsstufe 1 (bis 25.000 €) zuzuordnen ist. Während der Beitragsbefreiung ist eine Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Halten am See durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson/der Schulleiter der Stadt Halten am See die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum fünften Tag eines jeden Monats zu zahlen.

II. Regelungen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen

§ 9

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss

der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

§ 10 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 11 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Haltern am See von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

III. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See vom 26.09.2014 in der zurzeit geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Anlage 1

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019.

gültig ab 01.08.2019

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 1 der Satzung									
	Jahres-einkommen	bis 25 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.	bis 35 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.	bis 45 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.	über 45 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.	bis 25 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.	bis 35 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.	bis 45 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.	über 45 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,60 €	44,30 €	59,90 €	67,70 €	83,20 €	98,80 €	132,10 €	156,40 €
3	bis 35.000 €	51,00 €	61,10 €	82,10 €	89,90 €	105,40 €	126,50 €	168,80 €	198,70 €
4	bis 40.000 €	66,60 €	78,80 €	105,40 €	113,20 €	129,90 €	155,40 €	207,60 €	242,00 €
5	bis 45.000 €	76,60 €	90,90 €	122,20 €	133,20 €	149,90 €	178,70 €	238,60 €	277,50 €
6	bis 50.000 €	86,60 €	103,20 €	137,60 €	150,90 €	168,80 €	202,00 €	269,80 €	315,30 €
7	bis 60.000 €	105,40 €	126,50 €	168,80 €	188,70 €	197,60 €	236,30 €	315,30 €	370,70 €
8	bis 70.000 €	134,30 €	160,90 €	215,40 €	235,30 €	235,30 €	281,90 €	376,30 €	437,40 €
9	bis 80.000 €	158,70 €	189,80 €	253,00 €	281,90 €	268,60 €	322,00 €	429,60 €	501,70 €
10	bis 90.000 €	187,60 €	224,20 €	299,70 €	337,40 €	306,30 €	367,30 €	490,30 €	577,10 €
11	bis 100.000 €	220,90 €	264,10 €	352,90 €	401,80 €	349,60 €	418,40 €	558,40 €	659,20 €
12	bis 125.000 €	258,60 €	309,60 €	412,90 €	477,20 €	396,30 €	474,90 €	633,80 €	752,50 €
13	über 125.000 €	300,80 €	360,70 €	481,60 €	559,40 €	448,40 €	537,20 €	716,90 €	854,60 €

Anlage 2

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019.

**Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten nach §1 Abs. 2 der Satzung
gültig ab 08/2019**

	Jahreseinkommen	Beitrag monatlich
1	bis 25.000 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	36,00 €
3	bis 35.000 €	48,00 €
4	bis 40.000 €	63,00 €
5	bis 45.000 €	72,00 €
6	bis 50.000 €	82,00 €
7	bis 60.000 €	100,00 €
8	bis 70.000 €	127,00 €
9	über 70.000 €	150,00 €